

Beitragsordnung des Kreisverbandes Lübeck
Stand November 2016

Die Mitglieder des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lübeck zahlen, wie im Folgenden dargestellt monatliche Mitgliedsbeiträge. Für jedes Mitglied werden davon 2,90 € an den Landesverband und 2,90 € an den Bundesverband abgeführt (Stand LPT 2015).

a) Bei Menschen unter 26 Jahren beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens **3,00 Euro**.

b) ab 26 ist der Mitgliedsbeitrag mindestens **8,00 Euro**.

c)

- | | |
|---|-----------------------------|
| ➤ ab einem Nettoeinkommen von 1.200,- € | mind. 16,- € |
| ➤ ab einem Nettoeinkommen von 1.500,- € | mind. 20,- € |
| ➤ ab einem Nettoeinkommen von 1.700,- € | mind. 25,- € |
| ➤ ab einem Nettoeinkommen von 1.900,- € | mind. 31,- € |
| ➤ ab einem Nettoeinkommen von 2.200,- € | mind. 40,- € |
| ➤ ab einem Nettoeinkommen von 2.500,- € | mind. 2% vom Nettoeinkommen |

d) Mandatsträgerinnen leisten Sonderbeiträge. Bei Mitgliedern wird der Sonderbeitrag neben dem satzungsgemäßen Beitrag geleistet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Sonderbeiträge mindestens 30% der Aufwandsentschädigungen (Entschädigung für Bürgerschaftsabgeordnete inkl. Zulagen, Ausschussmitglieder und Aufsichtsrätinnen) beträgt. Eine monatliche Zahlung ist anzustreben. Mandatsträgerinnen, die nicht Mitglied sind, sollen vor Ihrer Wahl auf die Erwartung zur Einhaltung der Beitragsordnung hingewiesen werden. Verdienstaussfallentschädigungen sind von der Sonderbeitragsordnung nicht erfasst. Sozialgesetzliche Verpflichtungen zur Abführung der Aufwandsentschädigung an die öffentliche Hand werden auf die Zahlung des Sonderbeitrags angerechnet. Die Zahlung höherer Sonderbeiträge ist gewünscht und steht im Ermessen der Mandatsträgerinnen, das sich an folgenden Faktoren orientieren soll:

- Möglichkeit zur steuerlichen Geltendmachung der Beiträge
- Persönliche, familiäre und berufliche Situationen der Mandatsträgerinnen
- Möglichkeit zur beruflichen Freistellung
- Tatsächlicher Aufwand

Angaben zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

1. Die Beiträge sind monatlich, viertel-, oder halbjährlich im Voraus und per Einzugsermächtigung zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten gezahlten Mitgliedsbeitrag.
3. Bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft (vgl. §3, Abs.6 der Satzung des KV Lübeck).
4. Auf begründeten Antrag kann der Kreisverband den Beitrag ermäßigen oder streichen.
5. Die Beitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 23.06.2003 beschlossen und wurde auf der KMV am 01.10.2013 um den Punkt d) ergänzt.

Bankverbindung:

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE43 4306 0967 2046 3846 00
BIC: GENODEM1GLS